

# **Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Halstenbek in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2011**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO-SH) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO SH) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2008 folgende Betriebssatzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Die Gemeindewerke Halstenbek sind ein Eigenbetrieb der Gemeinde Halstenbek.
2. Der Eigenbetrieb ist ein Dienstleistungsunternehmen. Seine Aufgabe ist, innerhalb des Gemeindegebietes die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sicherzustellen sowie in geeigneten Fällen Wärme bereitzustellen und zu liefern, die Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser sicherzustellen und die Betreuung der öffentlichen Beleuchtung und die Aufgaben des kommunalen Bauhofes wahrzunehmen.  
Der Eigenbetrieb errichtet und verpachtet im Rahmen der Verwaltung von Sondervermögen ein Leerrohrsystem mit passiven Komponenten, welches geeignet ist, Breitbanddienste bereit zu stellen.<sup>1</sup>
3. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
4. Die Gemeinde kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde, beauftragen.
5. Der Eigenbetrieb kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern es den Betriebszweck fördert.

## **§ 2 Ziele des Eigenbetriebes**

### **A Ziele**

- 1) Die Gemeindewerke Halstenbek nutzen die Möglichkeiten
  - a) des preisgünstigen Einkaufs
  - b) der rationellen, sparsamen und umweltschonenden Energie- und Wasserversorgung.

Sie fördern die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und den rationellen und umweltschonenden Umgang mit Wasser.
- 2) Durch Beratung der Kunden, durch Entwicklung neuer Dienstleistungen und Hilfe bei der Weiterentwicklung einer umweltverträglichen Technik wird der rationelle Umgang mit

Energie und Wasser gefördert, und es werden Anregungen zur Schonung der Ressourcen gegeben und umgesetzt.

- 3) Zur Erhaltung des Unternehmens, zur Erreichung von marktfähigen Konditionen und zur Sicherung der Rentabilität kann sich der Betrieb an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Betrieben eine Kooperation eingehen. Voraussetzung ist, dass solche Maßnahmen den Betriebszweck fördern.

Verhindern Vorschriften oder Gesetze die Erreichung dieser Ziele, sind alle Möglichkeiten, diesen Zielen im Rahmen des geltenden Rechtes möglichst nahe zu kommen, zu nutzen.

- 4) Die Gemeindewerke haben für eine optimale Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.
- 5) Die Gemeindewerke haben sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch ein klares Erscheinungsbild nach innen und außen anzustreben. Dies gilt auch im Falle einer Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder der Beteiligung Dritter an den Werken zur Nutzung von Synergieeffekten.
- 6) Die Übernahme weiterer Aufgaben für die Kommune und für die Kunden in Halstenbek sind zu prüfen. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung von Kommunikationstechnik, Beratungs- und Planungstätigkeiten, sowie die Übernahme weiterer Ver- und Entsorgungsaufgaben.
- 7) Bei allen aufgeführten Maßnahmen ist das Ziel, die Weiterentwicklung zu einem modernen, marktorientierten Dienstleistungsunternehmen zu beachten. Die Mitwirkung des Eigners bzw. der Aufsichtsgremien leistet hierbei Hilfestellung.
- 8) Da es sich vor allem bei den Zielen um mittel- bis langfristige Maßnahmen handelt, ist ein zeitlicher Bezug nur bedingt möglich. Jährlich ist den Gremien über den Sachstand zu berichten.

## **B) Grundsätze**

- 1) Die Gemeindewerke Halstenbek haben innerhalb des Gemeindegebietes die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser sicherzustellen sowie in geeigneten Fällen Wärme bereitzustellen und zu liefern. Die möglichst schadlose Ableitung von Abwasser ist zu gewährleisten und die öffentliche Beleuchtung eigenverantwortlich für die Gemeinde zu betreiben.
- 2) Der Betrieb kann grundsätzlich alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- 3) Die Gemeinde kann den Gemeindewerken auch die Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde übertragen.
- 4) Die Ver- und Entsorgungssicherheit ist, im Rahmen der marktorientierten und kostenbewussten Aufgabenerfüllung, zu gewährleisten. Hierbei ist Kostendeckung anzustreben.
- 5) Die Unternehmensidentität ist zu erhalten und die Flexibilität des Unternehmens ist zu steigern. Dabei ist die Einflussnahme des Eigners zu gewährleisten

### **§ 3 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

GEMEINDEWERKE HALSTENBEK  
Strom – Erdgas – Wärme –  
Wasser - Abwasser  
Dienstleistungen

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.950.000,-- Euro.<sup>3</sup>

### **§ 5 Werkleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter oder eine Werkleiterin bestellt.
2. Vertretung der Werkleitung ist die Leitung des technischen Bereiches.
3. Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

### **§ 6 Aufgaben der Werkleitung**

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes und für die Einhaltung des Betriebszweckes entsprechend § 1 verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu vollziehen.
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es ist auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Gemeindeordnung genügt.
3. Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere die Beschaffung von Rohstoffen und Betriebsmitteln sowie der Einkauf von Energie einschließlich Abschluss der dazu notwendigen Verträge im Rahmen des Wirtschaftsplanes ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes.
4. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes.

5. Die Werkleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, den Vorsitzenden des Werkausschusses und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.

Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und bei Bedarf schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

6. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
7. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses oder des Werkausschusses zu beantragen.

## **§ 7**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder der Entscheidung des Werkausschusses oder des Hauptausschusses unterliegen.
2. Abs. 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin herbeizuführen ist. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Dies gilt nicht für die Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Werkausschusses, Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen, über eine Wertgrenze von 25.000,- Euro hinaus. In diesen Fällen ist nach § 51 Abs. 2 Gemeindeordnung zu verfahren.
4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in Fällen von Abs. 2. Die von der Werkleitung mit der Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrag". In Vertretung der Werkleitung sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich, mindestens eine davon von einem Fachbereichsleiter. Weitere Einzelheiten regelt eine von der Werkleitung aufzustellende Unterschriftenregelung.
5. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 51, Abs. 2 der Gemeindeordnung zu verfahren.

## **§ 8**

### **Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

1. Die Vergabeverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß auch für die Gemeindewerke, soweit diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.
2. Für die Vergaben gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Vergabeordnung des Landes Schleswig-Holstein festgelegten Wertgrenzen in Verbindung mit der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Halstenbek.<sup>2</sup>

## **§ 9**

### **Werkausschuss**

1. Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dessen Zusammensetzung wird durch die Gemeindevertretung in der Hauptsatzung geregelt. Seine Aufgaben werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
2. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Gemeinde Halstenbek.
3. Die Sitzungen des Werkausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Diese werden öffentlich bekannt gemacht. Im Bedarfsfall können nicht öffentliche Sitzungen oder Teile von Sitzungen nicht öffentlich abgehalten werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Werkausschusses**

1. Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und ggf. des Hauptausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor. Er ist an allen Beschlüssen der gemeindlichen Gremien zu beteiligen.
2. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke unterrichten.
3. Der Werkausschuss entscheidet über
  - 1) Mehrausgaben für ein Vorhaben nach § 14, Abs. 5 EigVO soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,- Euro übersteigen und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können.
  - 2) den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftrag nach beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung nicht an den/die günstigste/n Bieter/in vergeben werden soll.
  - 3) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht und sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 1.500,- Euro übersteigt.
  - 4) Personalangelegenheiten nach § 13 dieser Betriebssatzung.

- 5) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung (§ 6 Betriebssatzung) betrifft.
- 6) die unentgeltliche Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte, soweit sie den Wert von 2.500,-- Euro übersteigt.

## **§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses**

Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheit der Gemeindewerke, die ihm nach der Hauptsatzung zugewiesen sind. Der Hauptausschuss ist bei allen fachausschussübergreifenden Angelegenheiten so früh wie möglich zu beteiligen.

## **§ 12 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 13 Personalwirtschaft**

1. Die Werkleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt und entlassen.
2. Der Werkausschuss entscheidet über die Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen mit der Funktion eines Bereichsleiters / Bereichsleiterin.
3. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung dem Eigenbetrieb oder Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes der Gemeindeverwaltung zugewiesen werden sollen.
4. Bei dringendem Bedarf oder für die Weiterbeschäftigung von ehemaligen Auszubildenden ist die Werkleitung berechtigt, im Laufe eines Wirtschaftsjahres, zeitlich befristet auf maximal zwei Jahre, bis zu drei Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen.<sup>2</sup> Über die neuen Stellen ist spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr zu entscheiden.

## **§ 14 Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke vom 15. Oktober 2004 außer Kraft.

**Gemeindewerke Halstenbek**  
Strom - Erdgas - Wärme  
Wasser – Abwasser  
Dienstleistungen

Halstenbek, den 27.06.2011

**Gemeinde Halstenbek**  
Die Bürgermeisterin  
(Linda Hoß-Rickmann)

<sup>1</sup> Geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 29.11.2010

<sup>2</sup> Geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 31.01.2011

<sup>3</sup> Geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2011